

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

IN KÜRZE

VERANSTALTUNG

Vortragsreihe in Halle informiert zum Thema

Über die gesetzliche Erbfolge, rechtliche Fragen zur Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie zum Erbschafts- und Steuerrecht können sich Interessierte zu den morgen in Halle beginnenden Erbrechtstagen informieren. An drei Abenden stehen jeweils um 17 Uhr Vorträge auf dem Programm. Die wichtigsten Grundzüge des Erbrechts erläutert morgen ZDF-Rechtsexperte Bernhard Töpfer. „Der Zeitpunkt des Todes - Wie Bruchteile von Sekunden über die Erbfolge entscheiden können“ lautet das Thema seines Vortrages im Stadthaus (Marktplatz 2). Im Anschluss können Fragen gestellt werden. Dafür stehen auch Notarin Dr. Barbara Lilie und Rechtsanwalt Arnd Merschky zur Verfügung. Am 6. November sprechen Professor Dr. Rolf-Edgar Silber von der Uniklinik Halle und Notarin Christine Albrecht über „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ (Volksbank Halle, Wilhelm-Külz-Straße 2-3). Zum Thema „Erbschaftsteuer/Unternehmensnachfolge“ spricht Arnd Merschky am 7. November bei der IHK Halle-Dessau (Frankenstraße 5). Die Vorträge der vom Deutschen Forum für Erbrecht veranstalteten Reihe sind für jedermann offen und allgemeinverständlich gehalten. Der Eintritt ist kostenfrei.

GESETZ

Stiefkinder können nur durch Testament erben

Kinder können einen Stiefelternteil nur beerben, wenn dieser sie testamentarisch zu Erben eingesetzt hat. Denn Stiefkinder haben anders als leibliche oder adoptierte Kinder kein gesetzliches Erbrecht und damit auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil, erklärt Anton Steiner vom Deutschen Forum für Erbrecht. Miteinander verheiratete Eltern in Patchworkfamilien können das umgehen, wenn sie ein sogenanntes Berliner



Ein Testament ist in Patchworkfamilien sinnvoll. FOTO: ARCHIV/DPA

Testament aufsetzen. Darin benennen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben und bestimmen ihre Kinder beziehungsweise Stiefkinder zu Schlusserven nach dem Tod desjenigen, der als zweiter stirbt. Steuerlich ist der Nachwuchs dann laut Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit den leiblichen Kindern gleichgestellt, erläutert Steiner. Eine Alternative zum Testament ist, dass Stiefvater oder -mutter die Kinder der Partnerin oder des Partners adoptieren.

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:

Arbeitsrecht

Beim Leserforum geht es am Mittwoch von 10 bis 12 Uhr um arbeitsrechtliche Probleme. Auf Fragen unter anderem zu Arbeitsverträgen, Kündigungen, Abfindungen, Elternzeit, Urlaubsansprüchen und Probezeiten antworten am Telefon Rechtsanwalt Björn Kalbitz und die Fachanwältin für Arbeitsrecht Beate Kallweit aus Halle.

Rufen Sie an: 0345/5 60 82 18 und -5 60 80 19

Anspruch auf Pflichtteil verjährt

ERBRECHT Juristen erklären, wer als Erbe infrage kommt und wie sich Partner gegenseitig absichern können.

Hilde M., Burgenlandkreis: Mein Sohn hat 2004 sein Testament gemacht und mich als Mutter zur alleinigen Erbin bestimmt. Zu der vierjährigen Tochter meines Sohnes, die bei ihrer Mutter lebt, besteht kein Kontakt. Wäre die Tochter im Todesfall meines Sohnes erbberechtigt?
Antwort: Sie sind im Testament Ihres Sohnes als Alleinerbin eingesetzt, also sind Sie die Alleinerbin. Der leiblichen Tochter steht ein Pflichtteilsanspruch zu, vertreten durch deren Mutter für die Zeit der Minderjährigkeit. Da der Pflichtteilsanspruch die Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes ausmacht, würden Sie und die Tochter je zur Hälfte den Nachlass des Sohnes erben. Der Pflichtteilsanspruch ist stets ein Geldanspruch.

Anja R., Eisleben: Kann ein Pflichtteilsanspruch verfallen?
Antwort: Ja, wenn ein Pflichtteilsberechtigter nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis seines Pflichtteilsanspruchs diesen Anspruch geltend macht, ist er verjährt.

Rainer E., Mansfeld-Südharz: Wir sind eine Erbengemeinschaft, die aus neun Erben besteht. Es geht um zwei Hektar Wald und Wiese. Da sich das Hickhack zwischen den Erben seit Jahren ergebnislos hinzieht, habe ich nur einen Wunsch: Wie komme ich aus der Erbengemeinschaft wieder heraus?
Antwort: Aus der Erbengemeinschaft kommen Sie nicht mehr heraus, da Sie Miterbe geworden sind. Sie hätten dem nur entgegen können, indem Sie innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis, dass Sie Erbe geworden sind, das Erbe ausgeschlagen hätten. Als Möglichkeit bleibt Ihnen, eine Teilungsversteigerung des Grundstückes durchführen zu lassen. Der Versteigerungserlös geht in den Nachlass ein. Die Teilungsversteigerung kann jeder der Miterben allein durchführen beziehungsweise gegen den Willen der anderen erzwingen. Da der Erlös meist unter dem Verkehrswert liegt, kommt es eventuell doch noch zu einer Einigung. Oder die Versteigerung nimmt ihren Lauf.

Kurt P., Naumburg: Wo müsste ein Antrag auf Teilungsversteigerung gestellt werden? Wer trägt die Kosten dafür?
Antwort: Der Antrag müsste beim Amtsgericht, wo sich das Grundstück befindet, gestellt werden. Die Gerichtskosten werden aus dem Versteigerungserlös bezahlt.

Robert B., Halle: Ich möchte meiner Tochter und meinem Enkel eine Schenkung zukommen lassen. Wie sind die Freibeträge für sie und generell für vererbtes Privatvermögen?
Antwort: Bei Schenkungen belaufen sich die Freibeträge pro Kind auf 400 000 Euro und für Enkel auf 200 000 Euro. Ehegatten haben einen Freibetrag von 500 000 Euro. Geschwister, Nichten, Neffen und andere Erben haben einen Freibetrag von 20 000 Euro. Bei letzteren sind auch Lebenspartner inbegriffen. Für vererbtes Privatvermögen gelten die gleichen Freibeträge.

Frank S., Dessau-Roßlau: Meine Frau ist ein Jahr nach unserem Hausbau verstorben. Jetzt wohne ich hier mit meiner Lebensgefährtin. Ich möchte ihr ein lebenslanges Wohnrecht mit Grundbuch-Eintragung für das Haus zusichern. Geht das mit einem handschriftlichen Testament?
Antwort: Ja, das ist mit einem handschriftlichen Testament möglich. Das lebenslange Wohnrecht der Lebensgefährtin für das Haus kann als Vermächtnis niedergelegt werden. Bedenken sollten Sie, dass bei Wohnrechtsübertragung für Lebensgefährten im Todesfall

meist auf einen Schlag eine beträchtliche Erbschaftsteuer anfällt. In vielen Fällen haben die Bedachten daher das Wohnrecht ausgeschlagen.
Katrin H., Merseburg: Ich lebe seit fünf Jahren mit meinem Freund zusammen. Er hat aus erster Ehe zwei erwachsene Töchter. Mein Lebensgefährtin möchte mir ein lebenslanges Wohnrecht einräumen. Ist das sinnvoll für mich oder könnten mir das die Töchter streitig machen?
Antwort: Wenn Ihr Lebensgefährtin Ihnen ein lebenslanges Wohnrecht in seinem Haus einräumt und in das Grundbuch eintragen lässt, gilt diese Belastung für die Erben weiter. Das heißt, die Erben Ihres Lebensgefährten können Sie nicht aus dem Haus „werfen“. Sie sollten aber überlegen, ob das für Sie unter dem Aspekt der anfallenden Erbschaftsteuer finanziell tragbar ist. Die Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des eingeräumten Wohnrechts. Ausgangspunkt ist die ortsübliche Miete, die bis ans Lebensende hochgerechnet wird. Angenommen es ergäbe sich

EXPERTEN

Beim Leserforum haben am Telefon Auskunft gegeben:



Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht in Halle



Manuela Natho, Fachanwältin für Erbrecht in Bitterfeld-Wolfen



Dr. Barbara Lilie, Notarin in Halle



Christine Albert, Notarin in Halle

FOTOS: KERSTIN METZE

ein Betrag von 120 000 Euro. Als Lebensgefährtin steht Ihnen ein Erbschaftsteuer-Freibetrag von 20 000 Euro zu. Übrig blieben 100 000 Euro als Wert des Wohnrechts. Diese werden zu 30 Prozent

steuerlich veranschlagt, so dass Sie auf einen Schlag 30 000 Euro Erbschaftsteuer zu bezahlen hätten. Es empfiehlt sich die Beratung durch einen Notar oder einen Fachanwalt für Erbrecht, inwieweit die Wohnrechtskonstellation günstig ist.

Marianne F., Bitterfeld-Wolfen: Mein Bruder hat zwei Kinder und ist geschieden. Die Kinder leben bei der Ex-Frau. Sie hat wieder geheiratet und die Kinder haben den Namen des neuen Mannes angenommen. Würden sie im Fall des Todes meines Bruders erbberechtigt sein?
Antwort: Ja, denn nach wie vor handelt es sich um seine leiblichen

Kinder. Dass die Kinder nicht mehr den Namen des Bruders tragen, ist ohne Belang.

Rita U., Halle: Mein Ehemann ist vor einigen Jahren gestorben. Wir hatten damals ein gemeinschaftliches Testament verfasst, in dem wir uns gegenseitig eingesetzt haben und nach dem Tod von uns beiden unsere Tochter Erbin werden soll. Das Testament darf nicht verändert werden. Jetzt wohne ich mit meinem Lebensgefährten zusammen. Wir würden gern ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Geht das?
Antwort: Grundsätzlich dürfen nur Verheiratete ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Das hatten Sie mit Ihrem verstorbenen Mann getan, und dieses Testament ist weiterhin gültig. Sie können kein neues errichten, denn in Ihrem Todesfall tritt das ein, was Sie damals gemeinsam erklärt haben. Ihre Tochter ist alleinige Erbin, Ihr Lebenspartner bleibt in diesem Fall außen vor. Wenn er jedoch in seinem Todesfall Sie als Erbin einsetzen möchte, muss er dies als Lebenspartner mit einem Testament tun.

Herbert K., Harzkreis: Meine Frau und ich haben ein Testament gemacht und beim Amtsgericht hinterlegt. Kinder haben wir nicht. Jetzt haben wir ein neues Berliner Testament handschriftlich aufgesetzt, nach dem unsere drei Neffen und die Nichte letztendlich erben sollen. Gilt das, obwohl es nicht beim Gericht hinterlegt ist? Müsste im Todesfall des Letztverstorbenen jeder der Neffen einen Erbschein beantragen?
Antwort: Die Wirksamkeit eines Testaments hängt nicht davon ab, ob es beim Nachlassgericht hinterlegt ist. Grundsätzlich gilt immer das zuletzt geschriebene Testament, egal, wo es aufbewahrt wird. Wichtig ist nur, dass es formgerecht ist und auch gefunden wird. Den Erbschein kann einer der Neffen für alle beantragen.

Paul F., Dessau-Roßlau: Ich besitze ein Einfamilienhaus und stehe alleine im Grundbuch. Das Haus soll meine heute acht Jahre alte Enkelin erben. Zudem habe ich zwei Söhne. Wie kann ich testamentarisch erreichen, dass die Enkelin das Haus bekommt, auch wenn sie noch nicht volljährig ist? Möglichst erst, wenn sie zwischen 25 und 30 Jahre alt ist? Könnte ihr Vater so lange das Haus „verwalten“?
Antwort: Sie können eine Testamentsvollstreckung anordnen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der das Erbe Ihrer Enkelin so lange verwaltet, bis sie das von Ihnen bestimmte „Erbalter“ erreicht hat, um ihr Erbe anzutreten. Die Zeitspanne 25 bis 30 Jahre ist

„Die Wirksamkeit eines Testaments hängt nicht davon ab, ob es beim Nachlassgericht hinterlegt ist.“



Zweimal zahlen

Bei Erbfällen über Landesgrenzen hinweg müssen die Erben damit rechnen, zweimal zur Kasse geben zu werden. Der Grund: „Das deutsche Finanzamt rechnet im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer nicht immer an“, erklärt Anton Steiner vom Deutschen Forum für Erbrecht. „Besonders bei Kapitalanlagen kann es passieren, dass Erben doppelt zahlen müssen.“ Der einzige Ausweg: Erblasser müssen sich rechtzeitig um ihren Nachlass kümmern und zum Beispiel über Schenkungen zu Lebzeiten nachdenken oder das Vermögen umschichten. „Im Nachhinein können Sie nichts mehr machen.“

FOTO: ARCHIV/DPA

insofern vernünftig, da die Enkelin bis dahin ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben sollte. Den Vater der Tochter als Testamentsvollstrecker einzusetzen, ist rechtlich möglich. Vorteilhaft wäre die Vertrautheit des Kindes zu ihm. Nachteilig wäre die Nichtkenntnis des Vaters über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Testamentsvollstreckung. Generell wird empfohlen, dass ein sorgeberechtigter Elternteil - das wäre im vorliegenden Fall der Vater - und der Testamentsvollstrecker nicht in einer Person fungieren. Es fehlt die wechselseitige Kontrolle. Als Testamentsvollstrecker käme beispielsweise ein Rechtsanwalt infrage, der zugleich die Testamentsgestaltung mit Ihnen besprechen könnte.

Michaela D., Freyburg: In welchem Umfang und wie lange gehören Schenkungen zum Nachlass?
Antwort: Schenkungen, die nicht dem Ehegatten zugutekommen, gehören zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung nicht mehr zum Nachlass des Erblassers. Seit 2010 werden die Pflichtteil-Ergänzungsansprüche jährlich zu zehn Prozent abgeschrieben. Stirbt der Schenkende ein Jahr nach der Schenkung, können Pflichtteil-Ergänzungsansprüche nur noch zu 90 Prozent geltend gemacht werden, zwei Jahre danach zu 80 Prozent, nach drei Jahren zu 70 Prozent und so weiter. Erfolgt sie zwischen Eheleuten, beginnt die Zehnjahresfrist erst mit dem Tod des Ehegatten.

Jochen T., Bitterfeld-Wolfen: Mein Vater war mit einer anderen Frau verheiratet und ist im Sommer verstorben. Wie erfahre ich, ob ich erbberechtigt bin?
Antwort: Sie sollten die Witwe daraufhin ansprechen. Erteilt sie Ihnen keine Auskunft, können Sie sich an das Nachlassgericht wenden und dort nachfragen, ob ein Testament vorhanden ist. Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach sind Sie Erbe. Liegt ein Testament vor, in welchem Sie nicht benannt sind, sind Sie pflichtteilsberechtig.

Bernd K., Halle: Ich habe mit meiner Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament, in dem wir uns gegenseitig als Erben einsetzen. Wir haben keine gemeinsamen Kinder. Wenn ich sterbe - was bekommt mein Sohn aus einer früheren Beziehung?
Antwort: Da ein Testament vorliegt, hat Ihr Sohn einen Pflichtteilsanspruch. Dieser beträgt ein Viertel aus Ihrem persönlichen Nachlass. Beispiel: Sie haben ein gemeinsames Sparbuch mit Ihrer Frau über 10 000 Euro. Dann beträgt der Anteil Ihrer Frau 5000 und Ihrer ebenfalls 5 000 Euro. Davon ein Viertel würde Ihrem Sohn zustehen, also 1 250 Euro.

Fragen und Antworten notierten Kornelia Noack und Dorothea Reinert.